

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hamm, 27. Oktober 2021

40190 Düsseldorf



**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landesreisekostengesetzes
sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im
Landesbeamtenengesetz**

Schreiben vom 07.09.2021

Drucksache 17/14306

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DRB NRW bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Landesreisekostengesetz

Die Vereinfachungen im Landesreisekostengesetz, insbesondere die Abschaffung der Unterscheidung zwischen „großer“ und „kleiner“ Wegstreckenentschädigung wird ebenso ausdrücklich begrüßt wie der Wegfall der 30-Kilometer Regelung. Die beabsichtigte gesetzliche Normierung einer beleglosen Antragstellung – auch in elektronischer Form – trifft ebenfalls auf unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Verbesserungsbedarf wird allerdings weiterhin im Bereich der Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen für die Benutzung der ersten Wagenklasse im Bereich von Bahnreisen (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs) gesehen. Die Anknüpfung der Erstattungsfähigkeit an die Aufwendungen für die erste Wagenklasse an Fahrzeiten von mehr als zwei Stunden erscheint nicht sachgerecht. Die Mehrzahl der Fahrten im Land NRW wird unterhalb dieser Zeitgrenze erfolgen. Gleichwohl besteht auch bei kürzeren Reisezeiten oft das Bedürfnis, die Reisezeit für mobiles Arbeiten zu nutzen. Dies ist im Regelfall nur bei einer Nutzung der ersten Wagenklasse sinnvoll möglich. Es wird daher angeregt, die Regelung zu überdenken und allgemein die Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten für die erste Wagenklasse vorzusehen.

Bei Flugkostenerstattungen (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs) hat sich in der Praxis gelegentlich die Frage gestellt, wie das Merkmal der „niedrigsten buchbaren Klasse“ auszulegen ist. Zumeist ist in der niedrigsten buchbaren Klasse die Aufgabe von Gepäck nicht enthalten. Jedenfalls bei mehrtägigen Reisen reicht in der Regel die Mitnahme von Handgepäck nicht aus. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob nicht klargestellt wird, dass entstehende notwendige Mehrkosten für die Aufgabe von Gepäck ebenfalls erstattungsfähig sind.

Die Pauschale für Übernachtungsgeld (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) ist mit 20 Euro sehr niedrig bemessen. Diese dürfte nur sehr selten ausreichen, so dass es im Regelfall zu einer Prüfung der „notwendigen“ Mehraufwendungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs kommen wird. Die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung dürfte für diesen Bereich verfehlt werden.

2. Änderungen des Landesbeamtengesetzes - Beihilfe

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass im Zuge der Gesetzesänderung die seit langem überfällige Abschaffung der Kostendämpfungspauschale erneut nicht erfolgt. Die Kostendämpfungspauschale wurde vor über 15 Jahren unter Verweis auf die Praxisgebühr eingeführt. Obwohl die Praxisgebühr vor neun Jahren wieder abgeschafft wurde, wird an der Kostendämpfungspauschale weiterhin festgehalten. Die Kostendämpfungspauschale stellt weiterhin eine „Besoldungskürzung für den Krankheitsfall“ dar, für die es keine nachvollziehbare Rechtfertigung gibt.

Die weiteren Änderungen betreffen begrüßenswerte Verbesserungen, zu denen im Rahmen dieser Stellungnahme eine Äußerung im Detail nicht erforderlich erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff', with a stylized flourish at the end.

Christian Friehoff
Vorsitzender